

8. Jahrgang	Soest, 7. Februar 2017	Nummer 04
-------------	------------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung bzw. teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 25.11.2016 und 13.01.2017 des Kreises Soest zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund § 56 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die Anordnungen unter Ziffer I.1 (Beobachtungsgebiet) der Allgemeinverfügung vom 13.01.2017 zur Errichtung eines Anschluss-Beobachtungsgebiets um den Ausbruchsort in Delbrück-Westenholz (Kreis Paderborn) zum Schutz gegen die Geflügelpest zum 11.02.2017 auf.

Aufgrund § 13 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die Anordnungen unter Ziffer I.2 der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreisgebiet teilweise, für die Gebiete

- Stadt Rüthen
- Stadt Warstein
- Gemeinde Wickede

auf. Für die Gebiete Gemeinde Anröchte, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Ense, Stadt Erwitte, Stadt Geseke, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Gemeinde Möhnesee, Stadt Soest, Gemeinde Welver und Stadt Werl verbleibt somit die Aufstallungspflicht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Kreis Paderborn sowie im Beobachtungsgebiet im Kreis Soest konnte kein weiterer Fall von Aviärer Influenza nachgewiesen werden. Das Anschluss-Beobachtungsgebiet zum Ausbruch in Delbrück-Westenholz wird daher aufgehoben.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat zum 24.1.2017 eine neue Risikobewertung vorgelegt. Danach ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko des Virus in Nutzgeflügelbestände auszugehen. Bei den bisher in Deutschland verzeichneten 54 Ausbrüchen (Stand 1.2.2017) geht das FLI in den meisten Fällen von einem direkten oder indirekten Eintrag über kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände) als wahrscheinlichste Infektionsquelle aus. Von den 54 Ausbrüchen entfallen 46 auf die nord- und ostdeutschen Bundesländer. NRW hat bislang 5 Ausbrüche zu verzeichnen, die jeweils auf Gebiete mit hoher Geflügeldichte (1.000 Stück/qkm) entfallen oder als Risikogebiete (Sammelplätze von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiotopen) gelten. Für NRW zeichnet sich damit ein erhöhtes Einschleppungsrisiko für Regionen ab, die sowohl als klassisches Risikogebiet gelten als auch eine hohe Geflügeldichte aufweisen. Die flächendeckende Aufstallung von Nutzgeflügel in Nicht-Risikogebieten mit einer geringeren Geflügeldichte als 300 Stück Geflügel je qkm bietet nach den vorliegenden Erkenntnissen mithin keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Insofern ist die nach § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Risikobewertung für NRW entsprechend angepasst worden.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Geschäftsstelle des Kreistages möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.kreis-soest.de eingesehen werden.

Soest, 7. Februar 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
